

Ständiger Projektauftrag im Rahmen des Förderprogramms „Kultur und Bibliotheken im Stadtteil (KUBIST)“

für Vorhaben frühestens zum **1.10.26** (Einreichung eines Fördervorschlags bis max. **31.08.26**).

Die Projekte können grundsätzlich bis 31.12.2028 umgesetzt werden.

→ Mit diesem Aufruf werden insbesondere Projekte zum Thema **Barrierefreiheit** angeregt. Die Maßnahmen können vielfältig sein, wie z.B. die Einrichtung von Lesearbeitsplätzen für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen, die Einrichtung eines Orientierungs- und Leitsystems, usw.

1. Zielsetzung

Das Förderprogramm „Kultur und Bibliotheken im Stadtteil – KUBIST“ dient der integrierten Entwicklung benachteiligter Quartiere und fördert die kulturelle Basisinfrastruktur bezirklicher Kultureinrichtungen. Antragsberechtigt sind Bibliotheken, Musikschulen, Jugendkunstschulen sowie die Einrichtungen der bezirklichen Fachbereiche für Kultur und Regionalgeschichte (u.a. kommunale Galerien, Regionalmuseen, Erinnerungsorte sowie Spiel- und Werkstätten, Kulturhäuser und Archive). Aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) wird die Stärkung der kulturellen Basisinfrastruktur gefördert, und dabei konkret:

- die Entwicklung, Erprobung und Durchführung zielgruppenorientierter Angebote und Programme, auch auf dem Feld der kulturellen, musikalischen und künstlerischen Bildung,
- die Erschließung zusätzlicher (Projekt-)Räume sowie mobiler Handlungs- und Projektformen zur Ergänzung bzw. Ausweitung des Angebotes,
- die Verbesserung der niedrigschwelligen und nichtkommerziellen Aufenthalts-, Lern- und Arbeitsmöglichkeiten in bezirklichen Kultureinrichtungen und Bibliotheken im Sinne der Übernahme von Funktionen eines sogenannten Dritten Ortes,
- die Heranführung von spezifischen Zielgruppen an die bezirklichen Kultureinrichtungen und Bibliotheken,
- die Stärkung der Rolle von bezirklichen Kultureinrichtungen und Bibliotheken in lokalen und regionalen Netzwerken und Verbänden sowie
- die Errichtung, Modernisierung und den Ausbau der bezirklichen Kultureinrichtungen und Bibliotheken.

2. Wer und wo wird gefördert?

Gefördert werden ausschließlich juristische Personen. Antragsberechtigt sind die Bezirksämter von Berlin, die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin sowie andere juristische Personen, wenn das Vorhaben maßgeblich in Zusammenarbeit mit einer vorgenannten Stelle verwirklicht werden soll und dieses Zusammenwirken schriftlich fixiert ist. Dabei ist es unerlässlich, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung eine schriftliche Kooperationsvereinbarung mit einer bezirklichen Kultureinrichtung vorliegt und im Vorhaben maßgeblich Aufgaben der bezirklichen Kulturarbeit ausgeführt werden.

Im Programm KUBIST erfolgt die Förderung innerhalb räumlich abgegrenzter Handlungsräume der Ressortübergreifenden Gemeinschaftsinitiative entsprechend den jeweiligen Senatsbeschlüssen:

(vgl. https://fbinter.stadt-berlin.de/fb/?loginkey=showMap&mapId=k_gemeinschaftsinitiative_quartier@senstadt)

Räumlich sind nur Projekte förderfähig, die innerhalb einem der 13 Handlungsräume liegen. Unabhängig vom Sitz des Antragstellers ist aufzuzeigen, dass sich die Wirkung des Projekts im Fördergebiet entfaltet und den Einwohnerinnen und Einwohnern des Fördergebietes zu Gute kommt.

3. Was wird gefördert?

Maßnahmen sind nur dann förderfähig, wenn sie sich aus dem entsprechenden Handlungskonzept¹ des Handlungsraums ableiten lassen. Mit KUBIST-Mitteln werden Projekte gefördert, die zur Entwicklung der Handlungsräume beitragen. Vor allem sind folgende Maßnahmen – einschließlich von Leistungen zur Planung, Durchführung, Projektsteuerung, Begleitung, Publizität, Monitoring und Evaluierung – förderfähig:

- Entwicklung, Erprobung und Umsetzung neuer oder zusätzlicher Angebote, insbesondere im Bereich der
 - Medien- und Informationsversorgung, der Vermittlung von Medien- und Recherchekompetenz,
 - Veranstaltungen,
 - verstärkten Zielgruppenorientierung (u.a. für Menschen mit Migrationsgeschichte, Kinder, Jugendliche, Schulklassen, Familien, Seniorinnen und Senioren, Menschen mit Behinderung),
 - Themenorientierung und Schwerpunktsetzung,
 - Stärkung digitaler Kompetenzen und persönlicher digitaler Souveränität,
 - kulturellen Bildung u.a. mit dem Schwerpunkt der musischen und künstlerischen Bildung.
- Entwicklung und Ausbau von Kooperationsbeziehungen und Schaffung von Gemeinschaftsangeboten vor allem in den örtlichen Netzwerken für Kultur, Bildung (insbesondere auch Kulturelle Bildung), Jugend, Quartiersentwicklung und Integration.
- Bau, bauliche und/oder technische bauliche Anpassung, u.a. durch:
 - Errichtung, Umbau und Erweiterung,
 - Schaffung von Arbeits-/Proberäumen und -möglichkeiten für formelle und informelle Gruppen einschließlich informationstechnischer Ressourcen,
 - Einrichtung von Kapazitäten für Veranstaltungen und Präsentationen.
- Ausstattung, u.a. durch:
 - Erneuerung und Erweiterung der Einrichtung (Möbiliar, Anzeige- und Interaktionsgeräte, digitale Arbeitsgeräte, mobile Endgeräte, Software etc.),
 - Erneuerung und Erweiterung der Ausstattung (Schallschutz, WLAN, etc.),
 - Einrichtung von Arbeits-/Probe- und -/Ausstellungs-/Unterrichtsräumen und -möglichkeiten für formelle und informelle Gruppen.
- Gleichberechtigte kulturelle Teilhabe, u.a. durch:
 - Schaffung barrierefreier Zugänglichkeit und Nutzung der bezirklichen Kulturangebote im Sinne des Landesgleichberechtigungsgesetzes,
 - Umsetzung des Barrierefreie-IKT-Gesetzes,
 - Unterstützung struktureller Maßnahmen zur gleichberechtigten Nutzung.

Mit KUBIST-Mitteln werden nur Projekte gefördert, die

- allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Quartiers offen zugänglich sind und/oder zielgruppenspezifisch ausgerichtet sind,
- sichtbar und messbar im Projektzeitraum umgesetzt werden können und
- nicht gewinnorientiert sind (kein wirtschaftliches Interesse verfolgen).

Ausgeschlossen sind Projekte, die

- sich außerhalb der Handlungsräume der Ressortübergreifenden Gemeinschaftsinitiative befinden,
- bereits aus einem anderen EFRE-Programm gefördert werden,
- nicht vorrangig die Zielsetzungen des KUBIST verfolgen.

Ausgeschlossen ist eine Kofinanzierung mit Mitteln des EFRE für den Erwerb von Grundstücken.

¹ Die Handlungskonzepte zu den Gebieten der Ressortübergreifenden Gemeinschaftsinitiative sollen bis 30.6.2022 erstellt sein und werden als IHK - Integrierte Handlungskonzepte bezeichnet. Sofern solch ein Konzept zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegt, kann auf das sogenannte IHEK/INSEK Bezug genommen werden, sofern das Gebiet und die Kulisse stimmen. Zentral können diese Konzepte unter <https://www.quartiersmanagement-berlin.de/> abgerufen werden.

4. In welchem Umfang wird gefördert?

Für KUBIST stehen aus dem EFRE im Rahmen der Strukturfondsförderperiode 2021–2027 Fördermittel in Höhe von 14 Mio. € zur Verfügung. Die Gesamtsumme der zu vergebenden EFRE-Fördermittel beträgt höchstens 2 Mio. € je Projekt für grundsätzlich 3 Jahre Projektlaufzeit. Es wird folgendes Datum für einen frühesten Projektbeginn vorgegeben: **1.10.2026**. Als Projektende ist grundsätzlich der 31.12.2028 möglich. Der Fördervorschlag muss mind. einen Monat vor Projektbeginn zur Prüfung und Bewertung vorliegen. Für den Projektbeginn zum 1.10.2026 müsste das Formular bis spätestens zum 31.08.2026 eingereicht werden.

Der EFRE beteiligt sich im Wege der Anteilsfinanzierung und im Erstattungsverfahren an den einzelnen Projekten mit **bis zu 40 % der förderfähigen Kosten**. Bei Antragstellern, die Teil des Landes Berlin sind, kann die auftragsweise Bewirtschaftung zugelassen werden.

Die übrige Finanzierung („Kofinanzierung“) ist vom Antragsteller aus privaten oder nationalen öffentlichen Mitteln aufzubringen. Letzteres sind insbesondere Mittel aus Programmen des Bundes, eines Landes und aus bezirklichen Haushalten. Dabei ist sicherzustellen, dass deren Zweckbestimmung mit der des Programms „KUBIST“ vereinbar ist. Die Kumulation mit anderen Mitteln der Europäischen Union ist zu prüfen.

Für Vorhaben die in 2027 und 2028 umgesetzt werden, können nach haushaltsrechtlicher Verfügbarkeit, Mittel zur Kofinanzierung aus Landesmitteln von bis zu 20 % der förderfähigen Kosten je Vorhaben zur Verfügung gestellt werden (so lange die Mittel ausreichend sind). Die Landesmittel stehen für die Jahre 2027 und 2028 zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass mindestens 20% der Projektgesamtkosten aus Eigenmitteln finanziert werden. Bitte halten Sie dazu Rücksprache mit der Bewilligungsstelle.

5. Welche Pauschale kommt zur Anwendung und was beinhaltet diese?

Für alle Vorhaben ist die Pauschalierung bestimmter Kosten **verpflichtend**. Dies ist für Sie eine Vereinfachung bei der späteren Abrechnung (für die pauschalierten Kosten sind keine Belege einzureichen). Die Wahl der Pauschalentart richtet sich nach der Relation der Personalkosten zu den Sachkosten. Für Vorhaben mit direkten Personal- und Sachkosten von bis zu 100 T€ kommt die Lump Sum als Pauschalentart in Betracht. Auf der Grundlage eines voll ausdifferenzierten und begründeten Kostenplans (Anlage E zum Fördervorschlag) wird die zutreffende Art der Pauschale ermittelt. Es wird zwischen den folgenden Pauschalentarten unterschieden (siehe im Detail auch das beigefügte Merkblatt Pauschalen):

	15% Pauschale (nicht für Projekte von bis zu 200.000 € Gesamtkosten)	40% Restkosten-pauschale	7% Gemeinkosten-pauschale	Pauschalbetrag / Lump Sum
Was bildet die Grundlage zur Berechnung der Pauschale?	Wird auf die direkten Personalkosten ² berechnet.	Wird auf die direkten Personalkosten berechnet.	Wird auf die direkten Personalkosten und direkten Sachkosten berechnet.	Wird auf alle kalkulierten Kosten berechnet.
Für welche Kosten wird die Pauschale eingesetzt?	Für indirekte Kosten ³ . Außerdem können zusätzlich direkte Sachkosten im Projekt kalkuliert werden.	Für direkte Sachkosten und indirekte Kosten.	Für indirekte Kosten.	Wird für alle kalkulierten Kosten eingesetzt. Die Erreichung der festgelegten Ziele steht im Vordergrund.

6. Wann stehen die Mittel zur Verfügung?

Die Mittel stehen ab Bewilligung gemäß dem Zuwendungsbescheid bzw. der Förderzusage zur Verfügung, frühestens jedoch ab Projektbeginn.

² Definition direkte Personalkosten: Dies sind Kosten für Personal, das nachweislich mit der unmittelbaren Projektumsetzung befasst ist sowie Kosten für Personal, das beim Fördernehmer als externes Personal mit Honorarvertrag beschäftigt und mit der unmittelbaren Projektumsetzung befasst ist.

³ Definition indirekte Kosten: Kosten die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt, sondern beim Projektträger anfallen oder für die der unmittelbare Zusammenhang mit dem Projekt nicht nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand nachgewiesen werden kann.

7. Was benötige ich für das Förderverfahren?

Das Formular ist hier abrufbar: <https://www.berlin.de/sen/kultur/foerderung/eu-foerderung/efre/foerderperiode-2021-2027/kultur-und-bibliotheken-im-stadtteil-kubist-1230118.php>

Die im einzelnen erforderlichen Angaben werden darin benannt, auch die einzureichenden Anlagen. Das Formblatt kann auch per E-Mail unter **KUBIST-Aufruf@kultur.berlin.de** angefordert werden.

8. Wie läuft das Förderverfahren ab?

Die grundsätzliche Entscheidung über die zu fördernden Projekte fällt auf Basis des eingereichten Fördervorschlags.

Kriterien für die Förderentscheidung sind zusätzlich zur Lage in den definierten Fördergebieten:

- Beitrag zum Ausbau und/oder zur Modernisierung der kulturellen Infrastruktur in sozial benachteiligten Gebieten,
- Beitrag zur Stärkung, Weiterentwicklung und/ oder Verbesserung einrichtungsbezogener Angebote,
- Beitrag zur Verbesserung der niederschweligen und nichtkommerziellen Aufenthalts-, Lern- und Arbeitsmöglichkeiten in einer Einrichtung der bezirklichen Kulturarbeit,
- Beitrag zur Gewährleistung des gleichen Zugangs zu den Einrichtungen der bezirklichen Kulturarbeit alle Menschen, unabhängig von Wohnort, sozialem Status, Alter, Familiensituation, ethnischer Herkunft und Bildungsstand,
- Beitrag zur Stärkung der Rolle von bezirklichen Kultureinrichtungen in lokalen Bildungs- und sonstigen Netzwerken,
- Beitrag zur Stärkung der lokalen schulischen, außerschulischen und beruflichen, formalen und nonformalen Weiterbildungspotentiale,
- Beitrag zur Förderung der Heranführung spezieller Nutzer/innengruppen an die förderfähigen Einrichtungen,
- Defizitabbau bzw. Anpassungsmaßnahmen hinsichtlich sozialer Infrastruktur und Angeboten,
- Beitrag des Vorhabens zur Erreichung der bereichsübergreifenden Grundsätze (Sicherstellung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung, Sicherstellung der Gleichheit der Geschlechter, Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung und der EU-Umweltpolitik),
- Beitrag des Vorhabens zur Stärkung von Kompetenzen,
- Maßnahmen zur Partizipation, Aktivierung und Förderung des sozialen Zusammenhalts,
- Zahl und Qualität (u.a. sind die Art und der Umfang der Leistungen der beteiligten Akteure ausschlaggebend) der Kooperationsbeziehungen,
- Aussagekraft der vorgeschlagenen Indikatoren für den Output und den Erfolg des Vorhabens,
- Zweckmäßigkeit des Vorhabens,
- Angemessenheit der Projektausgaben,
- Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers,
- Tragfähigkeit des Vorhabens nach Auslaufen der Förderung.

Im Falle einer positiven Entscheidung werden Sie darüber informiert und das Verfahren geht in die vertiefte Prüfung des Fördervorschlags über - ggf. unter Vorlage zusätzlicher Unterlagen. Die Abwicklung des weiteren Verfahrens erfolgt dann im Kontakt zur Kulturverwaltung.

Nach der Prüfung der vollständigen Projektunterlagen werden die Mittel als Zuwendung, bei bezirklichen Stellen im Rahmen der Auftragswirtschaft zur Verfügung gestellt. Für das Förderverfahren gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Fördermitteln im Rahmen des Programms KUBIST (VV KUBIST).

9. Wo und bis wann müssen Unterlagen eingereicht werden?

Die Unterlagen zum Fördervorschlag sind unterschrieben per E-Mail (Pdf und Word/ Excel) und in Papierform an folgende Anschrift zu senden unter Beachtung der o.g. Einreichungsfristen:

**Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Referat I D - hier EU-Förderung,
Brunnenstraße 188-190, 10119 Berlin**

sowie

KUBIST-Aufruf@kultur.berlin.de

Bitte Beachten Sie, dass sich die Postadresse zu Juli 2026 ändern wird und kontaktieren Sie vor dem Versand bitte die EFRE-Bewilligungsstelle (siehe Kontaktdaten auf der Webseite).

Viel Erfolg!